

ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG

FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

PROTOKOLL

über die

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

der

ÖSTERREICHISCHEN VEREINIGUNG

FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT (ÖV)

vom 28. November 2016

im Haus des Handels / Spartenhaus der Wirtschaftskammer Wien,

Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, Festsaal

Beginn 17.30 Uhr

Der Präsident RA Dr. Michael Meyenburg übernimmt den Vorsitz, begrüßt die mehr als 60 erschienenen Mitglieder und Gäste, eröffnet die kompakte Generalversammlung und stellt fest, dass aufgrund der Teilnahme von weit mehr als 20 Mitgliedern eine satzungsgemäße Beschlussfähigkeit vorliegt.

Zu Punkt 1. der Tagesordnung

Allgemeiner Tätigkeitsbericht des Vorstands

Der Präsident berichtet über die Tätigkeit des Vorstandes im letzten Jahr. Dann übergibt er dem Generalsekretär Mag. Hannes Seidelberger das Wort für einen Überblick. Der Generalsekretär referiert mit Bildbeispielen über die wichtigsten Aktivitäten der Österreichischen Vereinigung (ÖV). Zunächst verweist er auf den neuen Mitgliederhöchststand der letzten Jahre mit 162 Mitgliedern in Form von Patent- und Rechtsanwälten, Professoren und anderen wissenschaftlich tätigen Personen, Institutionen bzw. Verbänden, Unternehmen und anderen im Bereich des geistigen Eigentums Tätigen. Davon sind einige Einzel- und andere Firmenmitglieder, wo dann mehrere Juristen an einer Veranstaltung teilnehmen können. Die Zusatzmitgliedschaft für die AIPPI besitzen 84 Mitglieder und jene für die LIGA 60, was erfreulicherweise ebenfalls steigend ist.

Dann informiert er über den Wechsel der Redaktionsleitung in der ÖBI (Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht), welche von der ÖV herausgegeben werden. Hier hat sich RA Dr. Lothar Wiltschek nach vielen Jahren erfolgreicher Tätigkeit zurückgezogen und als Chefredakteur fungiert ab Anfang 2017 RA Dr. Christian Schumacher, welcher ebenso wie Dr. Wiltschek im Vorstand der ÖV tätig ist.

Weiters berichtet der Generalsekretär vom 22. ÖBI-Seminar, welches dank der bewährten Organisation von Hon.-Prof. Dr. Guido Kucsko mit über 160 Teilnehmern wieder zur Gänze ausgebucht war. Dabei konnten dank der Unterstützung des Manz-Verlages mehreren jungen Juristen sowie Richtern aus unterschiedlichen Bereichen kostenlose Plätze zur Verfügung gestellt werden. Der Termin für das nächste **ÖBI-Seminar** steht mit **Mittwoch, den 19. April 2017** bereits fest.

Außerdem verweist der Generalsekretär auf die Website www.oev.or.at, welche einen umfassenden und laufend aktualisierten Überblick über die ÖV und aktuelle Veranstaltungen bietet. Dort kann man Mitglied werden, alle Mitglieder ansehen, Meldungen und Termine aus dem gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht abrufen sowie viele weitere Informationen finden. Die Mitglieder erhalten die Aktualisierungen auf der Website ca. alle 2 Monate übersichtlich via Newsletter zugesandt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Abhaltung von unterschiedlichen Veranstaltungsformaten für die Mitglieder. Wichtige Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes führen außerdem regelmäßig zu Stellungnahmen der ÖV auf nationaler und europäischer Ebene, wobei den Anliegen erfreulicherweise teilweise auch bereits rechtspolitisch Rechnung getragen wurde.

Ein besonders erfolgreiches Veranstaltungsmodell ist der IP-Lunch, wobei der Schatzmeister Christian Schumacher als Erfinder dieser Veranstaltungsreihe die Modalitäten zu der regelmäßig „ausgebuchten“ Diskussionsrunde präsentiert. Eine weitere spannende Veranstaltungsreihe ist das ÖV-Expertengespräch, welches vom Vorstandsmitglied und Webmaster Max Mosing ins Leben gerufen wurde und kurzfristig bei aktuellen Themen nationale und internationale Experten zu einem Vortrag und einer Diskussion einlädt. Als Veranstaltungsort wird das bunt gestaltete 25h-Hotel genutzt, wobei Anfang Jänner 2017 wieder eine Diskussion zum Thema IP-Rechtsdurchsetzung in Europa stattfinden soll.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zur österreichischen Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI)

Der österreichische AIPPI-Präsident PA Dr. Rainer Beetz berichtet im Namen der österreichischen Landesgruppe der AIPPI über die Tätigkeit dieser weltweit vertretenen Vereinigung. Die AIPPI arbeitet unter dem Motto „Leading International Organization dedicated to the protection of intellectual property“. Im September 2016 fand der diesjährige Weltkongress der AIPPI in Mailand statt. Die österreichische Landesgruppe war mit 4 Delegierten des Exekutivkomitees und insgesamt 8 Teilnehmern vertreten. Dann erläutert er die dort behandelten Arbeitsfragen, welche auch auf der Website der AIPPI unter www.aippi.org abrufbar sind. Der nächste **AIPPI-Kongress** findet vom **13.10 bis 17.10.2017 in Sydney**, Australien statt.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zur Internationalen Liga für Wettbewerbsrecht (LIGA)

Der österreichische LIGA-Präsident RA Dr. Michael Meyenburg berichtet über den Kongress der Internationalen Liga für Wettbewerbsrecht (LIDC) in Genf, wo über 100 Experten aus Europa (darunter sechs Österreicher), aber auch aus den USA, Ukraine, Indien, China und Brasilien aktuelle Fragen des Wettbewerbs- und IP-Rechts erörterten. Das Motto der LIGA lautet „Where IP and Competition meet“.

Die Tagung wurde vom Präsidenten der Landesgruppe in der Schweiz, Christophe Rapin, eröffnet. Er berichtet über Genf als Sitz zahlreicher internationaler Organisationen wie UNO, CERN, IKRK, WHO, IAO, IOM, ISO, ITU, WIPO, WMO, WOSM, WTO und UNHCR, wobei sich vor allem die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) und die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) auch mit dem Wettbewerbsrecht intensiv beschäftigen. Die Schweiz ist außerdem Sitz vieler internationaler Sportverbände und des IOC.

Entsprechend diesem internationalen Umfeld war die erste Podiumsdiskussion den zahlreichen interessanten Fragen des geistigen Eigentums bei großen Sportveranstaltungen gewidmet und wurden dabei die aktuellen Trends und rechtlichen Herausforderungen in diesem Bereich beleuchtet. Den Vorsitz führte dabei Prof. Klaus Vieweg vom Institut für Recht und Technik der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, welcher sich schon seit vielen Jahren mit Rechtsfragen des Sports beschäftigt. Die besonderen Aspekte des Sportrechts sind seine Internationalität über alle Grenzen hinweg, die Selbstregulierung durch zahlreiche Verbände, sein „Massenphänomen“ sowie seine Bedeutung als großer Wirtschaftsfaktor. Das Verhältnis von nationalem zu internationalem Recht quer durch alle Rechtsbereiche wurde von Prof. Jacques de Werra als Vize-Rektor der Universität Genf und Prof. Antoon Quaedvlieg von der Radboud Universität Amsterdam ausführlich erörtert. Konkret wurde hier etwa die Rolle der Handelsgeheimnisse im Hightech-Sportbereich anhand von Beispielen aus der Formel 1 und dem America's Cup dargestellt.

Besonders spannend und praxisbezogen war auch die gemeinsame Präsentation von Dr. Marianne Wüthrich vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und Daniel Zohny von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA). Die beiden Juristen erläuterten an den Beispielen Olympische Spiele in Rio de Janeiro und der kommenden Fußballweltmeisterschaft in Russland anschaulich, welche große Bedeutung der Schutz des geistigen Eigentums in diesem Bereich hat und dass neben zahlreichen Markenmeldungen auch viele andere umfassende Aktivitäten gesetzt werden. Allein in Rio gab es rund 700 zu bearbeitende Fälle, und die FIFA meldet für jede Weltmeisterschaft Marken in mehr als 100 Staaten der Welt in bis zu 38 Warenklassen an.

Einen interessanten Einblick in die Verfolgung der Produktpiraterie bot das Frühstücksreferat von Anthony Manuguerra von Europol aus dem Bereich „koordinierte Koalition gegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums“. Er schilderte – nach einer Vorstellung seiner Organisation – zahlreiche Fälle aus der Praxis mit gefälschten Medikamenten, Nivea-Cremen und anderen Produkten, wo Europol die Polizeibehörden vor Ort mit ihrem speziellen Know-how unterstützen und mehrere Verbrechen ausheben konnte.

Im Sinne der Internationalität des Tagungsortes wurde weiters auch diskutiert, was Praktiker über die WTO, das TRIPS-Abkommen (englische Kurzform für das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) in Bezug auf den Wettbewerb wissen sollten. Den Vorsitz in dieser Diskussion leitete Luzius Waescha als ehemaliger Botschafter der Schweiz in der WTO, der UNCTAD, der EEC-UN und der EFTA. Am Podium waren weiters Jean-François Bellis, Professor an der Universität Brüssel (ULB) und Anthony Taubman, Direktor der Abteilung für geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerb in der WTO. Dabei wurde festgehalten, dass internationaler Wettbewerb unterschiedlich verstanden werden kann. Auf der Ebene internationaler Organisationen beginnt es mit dem Spannungsfeld zwischen dem multilateralen Regelwerk der WTO und bilateralen Verträgen, wobei sich die Frage stellt, ob Wettbewerbsfragen im internationalen Handel ausreichend berücksichtigt werden. Zu hinterfragen ist auch das Nebeneinander von IP-Regelungen im TRIPS-Abkommen und in bilateralen Verträgen. Schließlich gibt es wettbewerbsrechtliche Themen im Streitbeilegungsbereich und wurde auch das einzigartige Streitbeilegungsverfahren der WTO und die Rolle der Industrie in den sogenannten Panels der WTO erörtert.

Die Hauptarbeit der Teilnehmer dieser Tagung steckte wieder in den beiden LIGA-Arbeitsfragen, wo zahlreiche Mitgliedsländer (wie insbesondere auch Österreich mit zwei Teams) vorab nationale Berichte zu folgenden Fragestellungen geliefert hatten:

Frage A: Inwieweit sollte die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Bereich Arzneimittel von den spezifischen Charakteristiken dieser Produkte und Märkte beeinflusst sein (auch in Bezug auf Verbraucherschützende Normen, die Notwendigkeit, Innovationen zu fördern, die Notwendigkeit, öffentliche Budgets zu schützen, sowie andere Belange öffentlicher Interessen)?

Frage B: Welche Regeln sollten für die Angaben von Lieferanten über die nationale oder geografische Herkunft ihrer Produkte oder Dienstleistungen gelten?

Unter der Leitung der internationalen Berichtersteller Prof. Stephen Dnes von der Dundee University (GB) und Rechtsanwalt Simon Holzer aus Zürich wurden dazu in großen Arbeitsgruppen zwei umfassende Resolutionen erarbeitet, welche beide einstimmig von der Generalversammlung der LIGA angenommen wurden. Diese Resolutionen wie auch die internationalen und nationalen Berichte dazu sind auf der Website der LIGA unter <http://www.ligue.org> und dann „Congresses“ sowie „Reports und Resolutions“ abrufbar.

Schließlich wurde nach Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode ein neuer Vorstand gewählt und endete damit die zweite österreichische Präsidentschaft der LIGA nach RA Dr. Peter Pöch und nun RA Dr. Michael Meyenburg. Neuer Präsident ist José Antonio Faria Correa aus Brasilien, wobei der nächste **LIGA-Kongress in Rio de Janeiro vom 5. bis 8. Oktober 2017** stattfinden wird. Im Mittelpunkt werden folgende Arbeitsfragen stehen:

Frage A: Welche sind die wichtigsten wettbewerbs- und kartellrechtlichen Fragen in Bezug auf die steigende Bedeutung von Online-Verkaufsplattformen und wie sollen sie gelöst werden?
Frage B: Inwieweit schaffen die gegenwärtigen Ausschlüsse und Beschränkungen des Urheberrechts einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Urhebers und dem fairen Gebrauch durch einzelne private Nutzer und andere?

Zu Punkt 4. der Tagesordnung

Bericht des Schatzmeisters und der Revisoren über den Rechnungsabschluss 2015 und den Vermögensstand

Der Schatzmeister RA Dr. Christian Schumacher trägt den Rechnungsabschluss 2015 vor, welcher Einnahmen von € **28.047,60** Ausgaben von € **25.041,22** und damit einen Überschuss von € **3.006,38** ergibt. Der Vermögensstand der Vereinigung beträgt € **27.340,52**. Die beiden Rechnungsprüfer PA DI Peter Pawloy und RA Mag. Markus Gaderer, LL.M. haben den Rechnungsabschluss geprüft und für korrekt befunden.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung

Beschlussfassung für die Genehmigung des Berichts über den Rechnungsabschluss 2015 und für die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung der Vereinigung beschließt einstimmig die Genehmigung dieses Berichts und die Entlastung des Vorstands.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung

Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer für die Periode 2016 bis 2019

Die Periode des Vorstands ist abgelaufen, wobei sich der gesamte Vorstand und die Rechnungsprüfer wie in der Beilage zu diesem Protokoll ersichtlich der Wiederwahl stellen. Diese Wahl wird mit großem Applaus einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung

Vorschau auf zukünftige Projekte

Der Präsident kündigt an, dass auch nächstes Jahr wieder neben dem ÖBI-Seminar quartalsweise ein IP-Lunch und je nach aktuellem Thema ein ÖV-Expertengespräch sowie eine Podiumsdiskussion im Rahmen der nächsten Generalversammlung stattfinden soll.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung

Allfälliges

Der Präsident dankt den Erschienenen für die Teilnahme und schließt die Veranstaltung mit dem Hinweis auf die nachfolgende Informationsveranstaltung zum Thema „**Brexit und IP/Antitrust**“. Eine ausführliche Zusammenfassung findet sich in der Beilage.

Wien, am 28.11.2016

Dr. Michael Meyenburg
(Präsident)

Mag. Hannes Seidelberger
(Generalsekretär)

Beilagen: Geprüfter Rechnungsabschluss 2015, Wahlvorschlag für den Vorstand der ÖV 2016 - 2019 und Bericht über die Veranstaltung Brexit und IP/Antitrust

Diskussionsveranstaltung: Brexit und Geistiges Eigentum/Wettbewerbsrecht

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV) veranstaltete am 28.11.2016 nach ihrer Generalversammlung eine öffentlich zugängliche Podiumsdiskussion zu den Folgen des Brexit (also des Austritts Großbritanniens aus der EU) für das IP- und das Kartellrecht und damit für die österreichische Wirtschaft.

Im Festsaal des Hauses der Kaufmannschaft (Spartenhaus) wurde von der ÖV wieder eine besonders spannende Veranstaltung vor über 80 Gästen organisiert. Dabei konnte mit **George Peretz ein Rechtsanwalt und Kronanwalt (QC – Queen Counsel) aus London von Monckton Chambers Rechtsanwälte** gewonnen werden, welcher einen überaus informativen Einblick zu den Hintergründen des Brexit und seinen rechtlichen Konsequenzen insbesondere für den IP-Bereich und das Wettbewerbsrecht gab.

Rechtsanwalt Peretz erläuterte zunächst, warum es unter mehreren Gesichtspunkten eine Herausforderung sei, den Brexit zu erklären. So frage man sich, wieso Großbritannien so etwas mache und niemand weiß, was nun die Folgen dieses Votums seien. Ein wesentlicher Grund für den geplanten Austritt ist aus seiner Sicht die geografische Insellage und allgemein die Geschichte des Landes. So gibt es keine Landgrenze mit einem anderen europäischen Land. Die ständigen „Grenzerfahrungen“, die viele andere Europäer machten, die in einem anderen Land arbeiten, einkaufen etc., kennen die Briten in der Regel nicht.

Aus der Geschichte heraus haben die Bewohner Großbritanniens oft mehr Beziehung und auch mehr Verwandtschaft in Kanada, Australien und Neuseeland als in Europa (in diesen Ländern leben überdies deutlich mehr Briten als in den anderen europäischen Ländern). Auch die englische Sprache zieht sie mehr in diese Länder und in die USA, und als weltweite Sprache Nummer 1 haben die britischen Schüler auch oft keine Motivation, eine Fremdsprache zu erlernen.

Dazu kommt das generelle Gefühl in Großbritannien, dass es der EU in vieler Hinsicht an ausreichender Legitimation mangelt, auf ihre Mitgliedsstaaten einzuwirken. Auch die Gesetzgebung in der EU ist wesentlich komplizierter als in Großbritannien. Damit fehlt es auch an einer entsprechenden Berichterstattung der britischen Medien über Themen der EU, welche oft als „boring“ (langweilig) angesehen werden. Auch ist der Eindruck entstanden, die Entscheidungen dort werden von „gesichtslosen Bürokraten“ in Brüssel getroffen.

Außerdem besitzt Großbritannien kein föderales System wie beispielsweise Österreich und Deutschland mit ihren Bundesländern und ist nicht daran gewöhnt, dass es unterschiedliche Rechtsebenen gibt bzw. das Europarecht sogar über dem britischen Recht steht. Besonders skeptisch ist immer gesehen worden, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Entscheidungen der britischen Höchstgerichte „overrulen“ kann bzw. ihnen die Leitlinien für ihre Entscheidungen bei europarechtlichen Fragen vorgibt. Andere Gründe sind laut Peretz noch die Wirtschaftskrise von 2008, der Euro, welcher in Großbritannien als „Desaster“ wahrgenommen wird, und die Einwanderung aus der EU. Die Folgen des Brexit-Referendums sind auch deshalb spannend, weil Großbritannien keine geschriebene Verfassung hat, wie Peretz als erfahrener Rechtsanwalt erläutert. Es ist daher unklar, wer nun die Austrittserklärung zu beschließen hat, was nun auch Gegenstand eines Verfahrens beim High Court ist.

Im Wettbewerbsrecht selber wird sich aus seiner Sicht unmittelbar nicht sehr viel ändern, weil das umgesetzte Europarecht grundsätzlich weiterhin anwendbar bleibt. Allerdings fällt die unmittelbare Kompetenz der EU-Kommission und des EuGH jedenfalls weg. Langfristig könnte sich britisches Wettbewerbsrecht und das der EU durchaus voneinander entfernen.

Beim Recht des geistigen Eigentums wie etwa im Bereich der Unionsmarken werden sich wohl Lösungen finden lassen, um auch hier für die Zukunft einen entsprechenden Schutz

gewährleisten zu können. Hier meint Kronanwalt Peretz, dass die Lösung nicht so schwierig erscheint wie es manche derzeit sehen und berichtete quasi „live“ über den nur Stunden vorher verkündeten Beschluss der britischen Regierung, den Vertrag über das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung doch zu ratifizieren, wodurch es trotz des Brexit bald in Kraft treten könnte.

Dieses Einheitspatent soll nach derzeitigem Stand in 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten, wobei es Österreich als erster Vertragsstaat bereits im Jahr 2013 ratifiziert hat. Mittlerweile liegen die Ratifizierungen von elf Vertragsstaaten vor. Damit es in Kraft treten kann, müssen es 13 Staaten ratifizieren, darunter die drei Länder mit den meisten Patentanmeldungen, nämlich Großbritannien, Deutschland und Frankreich.

Bei der gleichzeitig stattfindenden Sitzung des Europäischen Rates für Wettbewerbsfähigkeit vom 28. und 29.11.2016 in Brüssel kündigte die britische Regierung doch eher überraschend an, das nationale Ratifizierungsverfahren fortzusetzen. Dabei wurde aber gleichzeitig betont, dass es sich hier nicht um ein EU-Projekt handelt, sondern um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Staaten. Mit diesem aktuellen Höhepunkt beendete George Peretz QC seinen umfassenden Überblick aus britischer Sicht.

Daran anschließend bot **Universitätsprofessor Florian Schuhmacher, LL.M. von der Wirtschaftsuniversität Wien** einen präzisen Überblick zu den einzelnen Rechtsbereichen des geistigen Eigentums wie Patentrecht oder Markenrecht in Bezug auf den Brexit. Dabei hielt er zunächst fest, dass der Ausgang des Referendums zu einem hypothetischen Austrittsszenario Großbritanniens aus der EU geführt hat, aber genaue Rahmenbedingungen dieses Austritts derzeit noch offen sind. Der politische Prozess des Austrittsverfahrens und die politische Lösung bestimmten diese Rahmenbedingungen. Man könne nur die möglichen rechtlichen Konsequenzen aufzeigen und allfällige Lösungsvorschläge bieten.

Das Austrittsverfahren beginnt mit der Mitteilung an den Europäischen Rat, welche bisher noch nicht erfolgt ist. Die Details des Austritts sind dann in einem Abkommen auszuhandeln. Die Verträge der Europäischen Union finden ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens bzw. bei keiner Einigung zwei Jahre nach der Mitteilung des Austritts keine Anwendung mehr, wobei eine einstimmige Verlängerung dieser Frist um ein Jahr möglich ist.

Die einzelnen Rechtsbereiche betreffend hielt Prof. Schuhmacher fest, dass der Austritt zunächst keine Auswirkung auf das EPÜ als Sammelpatent habe, weil das ein eigenes Übereinkommen sei. Bei dem Einheitspatent verweist er auf den Vorredner, wonach trotz Brexit offenbar nun eine Umsetzung auch dieses Projekts möglich erscheint.

Beim Markenrecht bleibt die Umsetzung der Markenrichtlinie ins nationale Recht erhalten, allerdings entfallen mit dem Austritt der Anwendungsvorrang des Unionsrechts und die einheitliche Auslegung durch den EuGH. Bezüglich der Unionsmarkenverordnung (einheitliche Anmeldung einer Marke für die gesamte EU in Alicante) ist die Geltung auf das Gebiet der Union begrenzt. Die hier unmittelbar anwendbare VO verliert damit ihre nationale Geltung nach Austritt. Die Unionsmarken sind daher in Großbritannien nach einem Austritt nicht mehr geschützt. Als Optionen stehen eine Umwandlung in eine nationale Marke unter Berücksichtigung der Priorität, die Schaffung eines (nationalen) vereinfachten Umwandlungsverfahrens und eine nationale Regelung einer Benutzungsschonfrist offen. Hier wird abzuwarten sein, was im Austrittsabkommen ausverhandelt wird.

Das Gleiche gilt sinngemäß für die Geschmacksmuster, also die Musterschutzrichtlinie und die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung. Bei den unterschiedlichen urheberrechtlichen Regelungen bleibt die Umsetzung zwar einmal erhalten, aber die Auslegung durch den EuGH und der Anwendungsvorrang fallen für Großbritannien weg. Das gilt auch für die Richtlinie über

unlautere Geschäftspraktiken. Die Produktpiraterieverordnung würde für eine Außengrenze mit Großbritannien und die Einfuhr in die Union gelten.

Beim Kartellrecht ist die Lage differenzierter zu sehen. Beim Kartellverbot und der Missbrauchsaufsicht ist zu beachten, dass das EU-Kartellrecht eine Anwendung im Fall der Auswirkung auf das Gebiet der Union („Auswirkungsprinzip“) beansprucht. Insoweit unterliegt die Geschäftstätigkeit von in Großbritannien niedergelassenen Unternehmen auch nach einem Austritt weiterhin dem EU-Kartellrecht. In Großbritannien selbst gilt dagegen nur mehr nationales Kartellrecht. Die britische Wettbewerbsbehörde würde aus dem Kreis des ECN (Netzwerk europäischer Kartellbehörden) ausscheiden. Die Bindungswirkung von Entscheidungen (etwa im Bereich von Schadenersatzklagen) entfällt. Bei der Fusionskontrolle entbindet die Anmeldung und Freigabe nach der EU-FKVO nicht mehr von der Anwendung britischen Rechts und einer zusätzlichen Anmeldung bzw. Freigabe in Großbritannien.

Nach diesem rechtlichen Überblick bot **Mag. Gabriele Benedikter von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO)** eine informative Übersicht über die wirtschaftlichen Eckdaten zwischen Österreich und Großbritannien, das die Nummer 8 in der Weltrangliste der österreichischen Zielmärkte ist. Die Warenimporte und Warenexporte stiegen 2015 um mehr als 6% an, wobei in diesem Jahr beim Export nach Großbritannien die Schallmauer von 4 Mrd. € durchbrochen und damit ein All-time-high-Ausfuhrrekord aufgestellt wurde. Der Handelsbilanzüberschuss beträgt rund 1,7 Mrd. €, was den dritthöchsten Überschuss weltweit für Österreich darstellt, nach den Wirtschaftsbeziehungen mit den USA und Frankreich.

Etwa die Hälfte der Exporte entfällt auf Maschinen und Fahrzeuge (PKW, Motoren, Kfz-Teile und -zubehör, Spezialmaschinen für Gewerbe und Industrie, Hebe- und Fördervorrichtungen). Die andere Hälfte besteht aus Metallwaren, Papier und Pappe, Fertigwaren (vor allem Spielautomaten, Mess- und Prüfinstrumente) und chemische Erzeugnisse (Antisera und Blutfraktionen). Weiters sind die vom Volumen her weniger großen Nahrungsmittelexporte wichtig für das Image Österreichs auf der Insel. Es wird geschätzt, dass von ca. 250 österreichischen Tochterfirmen 50 Unternehmen dort produzieren oder assemblieren. Bei den Anderen handelt es sich um Repräsentanzen und Vertriebsniederlassungen.

Von der Stimmungslage in Österreich ist ein Ausstieg laut Benedikter zwar keine gute Nachricht, aber insgesamt reagieren viele Geschäftsführer überraschend gelassen auf den Brexit. Problematisch sieht man vor allem die bevorstehende Volatilität des Wechselkurses. Bis zu einem Austritt der Briten (frühestens Ende 2018) gibt es ohnedies gar keine Änderungen und die Chancen bleiben auch danach intakt, insbesondere wenn man innovative Produkte hat oder in Nischen tätig ist.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre es jedenfalls wichtig, die Trennung rasch zu verhandeln und abzuwickeln, damit die Phase der Unsicherheit – nicht zuletzt mit Rücksicht auf die ohnehin großen Herausforderungen in der EU – möglichst kurz gehalten wird. Um den wirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten, sollte die EU mit Großbritannien ein Abkommen aushandeln, mit dem es den Zugang zum europäischen Binnenmarkt behielte.

Dann berichtete Patenanwalt **DI Alois Peham von der Siemens Österreich AG** aus der Sicht eines großen österreichischen Industrieunternehmens: Großbritannien ist für Siemens ein wichtiger Markt. Der Konzern beschäftigt rund 14.000 Menschen auf der Insel und hält dort etwa 5000 aktive Patente und Patentanmeldungen. Der Brexit gefährdet keine laufenden Geschäfte oder Investitionen.

Es wird jedoch eine Periode mit großer Unsicherheit befürchtet, die generell die Beziehungen Großbritanniens mit der EU und anderen Handelspartnern betrifft. Dies gilt insbesondere auch für den IP-Sektor. Die überraschende Ankündigung der britischen Staatsministerin für geistiges Eigentum, Baroness Neville Rolfe, dass Großbritannien das Abkommen über das einheitliche

Patentgericht ratifizieren werde, ist aus Sicht der Industrie ein erfreulicher erster Schritt, dem weitere vor allem in Bezug auf die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster möglichst rasch folgen sollten, um so den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, den Übergang zu planen und bestmöglich zu gestalten.

Schließlich führte **Mag. Constantin Kletzer als Partner bei Geistwert Rechtsanwälte** aus der Sicht eines mit vielen Anfragen dazu befassten Rechtsvertreters aus, dass der Brexit und seine Folgen in den Köpfen der Unternehmen in Österreich noch nicht ganz angekommen zu sein scheinen. Letztlich ist es aber die Aufgabe des Anwalts, dem Klienten hier den Rücken frei zu halten, wenn z.B. jetzt munter Tochtergesellschaften in UK gegründet würden. In Großbritannien ist es jedenfalls so, dass die Rechtsanwaltskanzleien dort mittlerweile Kanzleiniederlassungen in Irland gründen, um einen Sitz in der EU zu haben.

Im Markenrecht wird sich bei den Unionsmarken einiges ändern. Zwar ist zu erwarten, dass bei den Austrittsverhandlungen auch eine Regelung über die Konversion von Unionsmarken in nationale britische Marken Eingang gefunden wird. Doch diese Konversion wird voraussichtlich einiges an Aufwand bedeuten, und es ist zu befürchten, dass von den Markeninhabern dafür Gebühren verlangt werden. Allenfalls empfiehlt es sich, in UK auch bereits jetzt national Marken anzumelden. Um den Benutzungsregeln zu entsprechen, sollte die Benutzung einer Marke in Großbritannien und EU separat dokumentiert werden.

Wichtig ist es, sich bereits jetzt rechtzeitig vor dem Brexit sämtliche Verträge anzusehen, die eine Auswirkung auf den Markt in Großbritannien haben, insbesondere Lizenz-, Vertriebs- und Abgrenzungsvereinbarungen. So stellen sich Fragen wie: Ist es wünschenswert, dass ein im Vertrag definiertes Vertragsgebiet einen Staat (Großbritannien) erfasst, der dann nicht mehr Mitglied der EU ist? Führt dies allenfalls zum Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vertrages?

Ebenso gilt es die Gerichtsstands- und Rechtsanwendungsklauseln zu prüfen, ob diese nach wie vor einen Sinn ergeben, insbesondere bei Verweis auf britisches Recht, wenn die Parteien darunter auch den Bestand an EU-Recht gemeint hatten. Allenfalls muss man Verträge kündigen oder nachverhandeln. Bei Neuabschluss von Verträgen ist schließlich zu überlegen, eine Brexit-Klausel einzufügen

Nach dieser ausführlichen Darstellung und Diskussion wurde schließlich wieder zu einem get-together bei einem Buffet eingeladen und dort der Meinungsaustausch fortgeführt.